

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 23 (1943-1944)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Von der Pflicht des Soldaten und vornehmlich des Offiziers nach dem Kriege  
**Autor:** Picot, Albert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-159085>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Von der Pflicht des Soldaten und vornehmlich des Offiziers nach dem Kriege.

Von Staatsrat **Albert Picot**, Genf.

Am 30. Dezember 1943 sprach Herr Picot, Präsident des genferischen Staatsrates, in seiner Eigenschaft als Direktor des Militärdepartementes anlässlich des 130. Jahrestages der Genfer Restauration vom 31. Dezember 1813 zu den Offizieren von Genf.

Diese Botschaft ist für alle schweizerischen Offiziere von allgemeiner politischer Bedeutung, und wir freuen uns daher, sie hier zu veröffentlichen.

Vor sechs Wochen hatte ich anlässlich Ihrer Generalversammlung Gelegenheit, über die Rolle unserer Armee während der Kriegsjahre von 1939 bis 1943 zu Ihnen zu sprechen. Wir haben die unbestreitbaren Verdienste hervorgehoben, die sie dem Lande erwiesen hat, indem sie 1940 und 1943 in Stunden, die oft von entscheidenderer Bedeutung waren, als man damals erkannte, seine Sicherheit schützte. Die heutige schweizerische Armee hat nicht nur treue Wacht gehalten. Mit ihrer Arbeit und ihrer zähen Ausdauer hat sie eine neue, eindrucksvolle Seite der vaterländischen Geschichte geschrieben.

Erlauben Sie mir, Ihre Aufmerksamkeit mit diesen Ausführungen auf ein besonderes Problem, ein Hauptproblem, zu lenken. Wird Ihre Aufgabe — Euere Aufgabe, Soldaten und Offiziere dieser großen und schmerzreichen Zeit — mit dem Frieden beendet sein?

Ein jeder unter euch hat in den vier Jahren unserer Verteidigungsbereitschaft neue, nicht zu unterschätzende Eigenschaften erworben.

Ihr habt den Wert der Disziplin, dieser zur Aufrechterhaltung des Zusammenhanges in eurer Einheit notwendigen Tugend, erkennen gelernt. Ihr habt die Wichtigkeit der brüderlichen Solidarität im gleichen Truppenkörper eingesehen.

Vor allem habt ihr euere Seele zur rückhaltlosen Bereitschaft erhoben, euer Leben für die Armee und für das Land einzusetzen.

Der Militärdienst hat euch vieler dürftiger Armseligkeit, vielem Egoismus, vieler Niedertracht des Alltagslebens entrißen. Ein machtvoller, reiner und belebender Hauch durchweht euch; ihr habt ein höheres moralisches Ideal erblickt.

Wird das alles, wenn der Friede wieder da ist, verloren sein? Ich glaube das nicht. Aber ich fürchte diejenigen, die so denken könnten.

Im Frieden tritt oft nach dem Glück der Entspannung eine gewisse Erschlaffung, eine gewisse Enttäuschung ein, und ich fürchte mich vor dem Zeitpunkt, da so viele junge Leute, die während der Mobilisationsjahre gearbeitet und sich abgemüht haben, in der Banalität des bürgerlichen Lebens untergehen werden und ihrem Lande dann nichts mehr geben können.

Ich weiß wohl, daß es Aufgaben gibt, die ihr ohne weiteres gewissenhaft erfüllen werdet.

Ihr werdet die Armee gegen alle, welche dann verlangen könnten, daß die Schweiz unverzüglich ihre Waffen zum alten Eisen werfe und sich ein paar unsicheren Friedensversprechungen ausliefere, verteidigen.

Ihr werdet euch um das Los der Mobilisierten kümmern und werdet trachten, ihnen vor den Vorteilsjägern und den Unruhestiftern Arbeit und Verdienst zu verschaffen.

Ihr werdet bereit sein, die Uniform wieder anzuziehen, wenn es gelten sollte, die öffentliche Ordnung gegen Agitatoren und Aufständische zu verteidigen.

All dies werdet ihr mit Freuden tun, und es ist gut und recht so; aber es handelt sich noch um mehr.

Ich denke dabei an das gesamte öffentliche Leben in unserer Schweiz und an den großen Bedarf an jungen und willigen Kräften, der sich bei Anbruch des Friedens geltend machen wird.

Nicht ohne Besorgnis denke ich daran und an die geringe Anzahl von Männern, die sich bereit finden werden, die alten abzulösen.

Das öffentliche Leben darf nicht allein den großen Kanzleien überlassen werden, den Beamten der zentralisierten Verwaltungen, welche die sich während des Krieges stellenden Ausgleichsaufgaben zu bewältigen haben.

Das öffentliche Leben darf nicht einzig von den Sekretären der materiellen Interessen vertretenden Gesellschaften abhängen, die ihre Funktionen zwar berechtigterweise ausüben, aber dennoch nicht das allgemeine Interesse verkörpern.

Das öffentliche Leben darf weder von den großen kapitalistischen noch von den großen syndikalistischen Mächten ausschließlich beherrscht werden.

In jeder Partei sind Männer nötig, die keine politische Leidenschaft haben, sondern objektiv das Wohl der Gemeinschaft suchen.

Ein großer moderner Schriftsteller hat kürzlich ein Buch herausgegeben, das auf die heute drohende soziale Gefahr hinweist, auf die Massenpolitik, in welcher die kleinen und großen lebendigen Gemeinschaften, lokalen Gesellschaften, Gemeinden, Kantone, Kirchen verschwinden müssen vor anonymen und abstrakten Bewegungen, bei denen die Quantität allein zählt. Er anerkennt allerdings, daß die Schweiz als fast einziges Land in Europa dieser Krise entronnen ist und durch ihren Föderalismus, ihre einfacheren Sitten, ihre Gemeinden, ihre Kantone die Struktur einer wirk-

lichen Zivilisation, in welcher die menschliche Persönlichkeit sich noch inmitten ihresgleichen entfalten darf, bewahren konnte.

Wollen wir uns aber dieses öffentliche Leben, das mehr als ein anderes wert ist, gelebt zu werden, auch weiterhin erhalten, wollen wir eine Schweiz, ein Volk von Brüdern, eine echte geistige und soziale Gemeinschaft, als Quelle aller wahren Zivilisation, dann müßt ihr alle mit dem Opfergeiste, der euch beseelt, mit der moralischen Disziplin des Soldaten und stark aus dem hergestellten Kontakt mit allen Schichten des Volkes der Tatsache eingedenk bleiben, daß ihr Bürger seid; ihr müßt euch in eueren Sorgen, euerer Arbeit, euerer Muße mit fester Entschlossenheit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen zuwenden, die einer Lösung harren.

Auf diese Weise werdet ihr fortfahren, männlich den von euch geforderten Dienst zu leisten, nicht nur auf Grund eines Marschbefehls während der Mobilisationszeit, sondern in Ausübung einer ständigen Pflicht — euer ganzes Leben hindurch.

## Grenzen der Freiheit.

### II.

#### Jur Entwicklung des Staatschuzes in der Schweiz vom Herbst 1939 bis Ende 1943.

Von Nationalrat M. Feldmann, Bern.

Als im Herbst 1939 der zweite Weltkrieg ausbrach, verfügte die Schweizerische Eidgenossenschaft über die ersten, in den letzten Vorkriegsjahren wesentlich verstärkten Ansätze zu einem rechtlich-polizeilichen Staatsschutz<sup>1)</sup>. Die besonderen Verhältnisse der Kriegszeit stellten naturgemäß den Staat auch auf dem Gebiete des Staatsschuzes vor neue und zwar im Hinblick auf gewisse Eigenarten dieses Krieges besonders schwierige Aufgaben. Zur Lösung dieser Aufgaben standen, übrigens entsprechend der schon vor dem Kriege erfolgten Entwicklung, Mittel des ordentlichen Rechtes und solche des Notrechtes zur Verfügung. Die vor dem Kriege zum Zwecke des Staatsschuzes erlassenen Bestimmungen des ordentlichen Rechtes erfuhren einen wesentlichen Ausbau durch das zwar am 21. Dezember 1937 von der Bundesversammlung erlassene, aber erst auf den 1. Januar 1942 in Kraft getretene neue Schweizerische Strafgesetzbuch. Das ebenfalls schon vor dem Kriege angewendete Notrecht fand seit Kriegsausbruch

<sup>1)</sup> Vgl. die Abhandlung des Verfassers: „Grenzen der Freiheit. Zur Entwicklung des Staatsschuzes in der Schweiz bis zum Ausbruch des Krieges im Herbst 1939“, in: „Schweizer Monatshefte“, XXIII. Jahrgang, Heft 8, November 1943, S. 415 ff., bes. S. 429.